

Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe

An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per mail:
begutachtung@bmbf.gv.at
v6@bka.gv.at

GZ: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

5. Mai 2016

Betrifft: Schulrechtspaket 2016, Stellungnahme

Seitens der ungarischen Volksgruppe wird die Absicht der Bundesregierung für eine umfassende Reform des österreichischen Bildungswesens begrüßt und lässt erwarten, dass sowohl die Qualität der österreichischen Bildungssysteme den Anforderungen einer modernen Gesellschaft gerecht wird als auch die spezifischen Interessen der sprachlichen, kulturellen und sozialen Vielfalt in Österreich in angemessener Weise berücksichtigt.

Nicht zuletzt die Tatsache, dass seit dem Beschluss des Minderheiten-Schulgesetzes und der Ausführungsgesetze im Burgenland und in Kärnten zahlreiche innere und äußere Reformen in kleinerem Maße Veränderungen gebracht haben, zeigt die Notwendigkeit einer umfassenden Neugestaltung und Modernisierung der Bildungseinrichtungen für die Volksgruppen.

Im Rahmen einer intensiven Diskussion auf Anregung des Bundeskanzleramtes wurde ein umfassendes und in die Tiefe gehendes Dokument erarbeitet, in welchem sich die wesentlichen Anliegen der anerkannten österreichischen Volksgruppen widerspiegeln. Dieses Dokument sollte auch in der Vorbereitung der einzelnen Schritte zur Bildungsreform entsprechende Berücksichtigung finden.

Die wesentlichen Zielsetzungen dieses Dokumentes sind:

- ☐ Die Modernisierung, Sicherung und Ausweitung der Bildungsangebote für die Angehörigen der Volksgruppen, die letztendlich eine durchgängige Ausbildung in der Volksgruppensprache von der Vorschule bis zu Reifeprüfung ermöglicht.
- ☐ Die Erschließung und Sicherung von Bildungsangeboten sowohl für die Angehörigen der Volksgruppen außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete als auch die Schaffung adäquater Möglichkeiten für jene Volksgruppen, für welche noch kein eigenes Bildungswesen besteht.
- ☐ Die Bereitstellung aller erforderlichen Bildungsangebote, welche die Ausbildung der PädagogInnen für eine effiziente Gestaltung des zweisprachigen Unterrichtes sichern und durch ausreichende Weiter- und Fortbildungsprogramme begleiten.
- ☐ Die Einbeziehung der Volksgruppenbeiräte in die Diskussion, Vorbereitung und Gestaltung des Minderheiten-Bildungswesens.

Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe

Nachdem seitens der Bundesregierung offensichtlich eine gemeinsame Vorlage zur Bildungsreform gefunden wurde, soll diese nun Schritt für Schritt umgesetzt werden. Das vorliegende Schulrechtspaket ist nun die erste konkrete Maßnahme im Rahmen der beginnenden Umsetzung der Bildungsreform.

Im Sinne einer effizienten und zielorientierten Fassung der die Minderheiten betreffenden Maßnahmen gehen wir davon aus, dass für die folgenden Schritte die Vertretungen in einen Dialog mit den zuständigen Stellen und Einrichtungen eingebunden werden, um bereits im Entwurfsstadium die Interessen der Volksgruppen entsprechend artikulieren zu können. Gleichzeitig erwarten wir, dass in der Form einer Generalklausel die Sicherung der Rechte der Volksgruppen auf eine moderne, gut ausgeprägte und umfassende Gestaltung des Minderheiten-Schulwesens garantiert wird. Nicht zuletzt bilden die zahlreichen internationalen Vertragswerke, denen Österreich beigetreten ist, und die Selbstbindung des Staates in Form der Staatszielbestimmung zur Erhaltung, Sicherung und Förderung der historisch gewachsenen kulturellen, sprachlichen und sozialen Vielfalt Österreichs dafür eine wichtige Grundlage.

Zum vorliegenden Entwurf zum Schulrechtspaket 2016 werden vom Beirat der ungarischen Volksgruppe folgende Änderungen gefordert:

Artikel 1

Zu § 13. Lehrer

Im Sinne einer durchgängigen Sicherung der zweisprachigen Betreuung/Ausbildung ist sicher zu stellen, dass die Ausbildung/Betreuung in der jeweiligen Volksgruppensprache auch in neu eingerichteten Ausbildungszweigen und Betreuungsbereichen obligatorisch anzuwenden bzw. anzubieten ist. Hierzu soll eine Generalklausel an den Beginn jeder zukünftigen Änderung oder Novellierung oder Neueinführung im Schul- und Bildungswesen gestellt werden. Diese soll auch bestimmen, dass es durch die Änderung bzw. Neuerung zu keiner Verschlechterung der Bestimmungen für die Volksgruppensprachen kommen darf.

Schulorganisationsgesetz

§ 13 Abs 2a

Es ist eine Bestimmung einzufügen, dass die im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen in Schulen, die dem Minderheiten-Schulgesetz unterliegen bzw. in denen die Sprache einer Volksgruppe unterrichtet wird, eingesetzten Lehrer oder Erzieher auch die entsprechende Qualifikation für die Volksgruppensprache haben müssen.

§§ 39 ff

Für alle allgemeinbildenden höheren Schulen sowie für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, ebenso für die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe ist festzulegen, dass in den Schulen, die im Einzugsbereich zweisprachiger Pflichtschulen gem. dem jeweiligen Minderheiten-Schulgesetz liegen, die Ausbildung in der Volksgruppensprache obligatorisch und nachweislich anzubieten ist. Im Falle ausreichender Anmeldungen für diesen Unterricht sind die erforderlichen Personalressourcen zusätzlich zum bestehenden Umfang bereitzustellen.

§§ 78 und 79

In den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie in den Sonderformen sind die Volksgruppensprachen obligatorisch als Pflichtfächer zu führen. Dem entsprechend ist auch die Reifeprüfung zu ermöglichen. Dies gilt im Übrigen auch für alle Formen der allgemein

Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe

bildenden und berufsbildenden höheren Schulen, wobei das Versäumnis der im Rahmen der Einführung der zentralen Reife- und Diplomprüfung „vergessenen“ höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe behoben werden muss.

§§ 80 und 81

Analog zu den Ausführungen in den obigen Anmerkungen wird auch für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik die Möglichkeit der zweisprachigen Ausbildung gefordert. Daher ist die Bestimmung zu adaptieren, dass die Pflichtpraktika auch in zweisprachigen Einrichtungen vorzusehen sind. Dies gilt ebenso für die Besuchskindergärten bzw. Besuchshorte gem. § 81 Abs. 2a, die für Praktika auch zweisprachig geführt sein müssen.

Artikel 2

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Die im Artikel 1 angeführten Vorschläge und Forderungen sind in diesem Gesetz sinngemäß ebenfalls anzuwenden.

Artikel 4

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

§ 8 Abs. 2

Der Besuch einer sprengelfremden Schule ist in die Regelung ebenfalls zu übernehmen, wenn das Kind wegen der Ausbildung in einer Volksgruppensprache eine sprengelfremde Schule besuchen möchte / muss.

Artikel 5

Schulunterrichtsgesetz

§ 9 Abs. 3 und 5

Es wird eine Formulierung vorgeschlagen, durch welche auch auf die Sprachkompetenz der Lehrer bzw. die Einteilung der Schüler hinsichtlich der Volksgruppensprachen Bedacht zu nehmen ist.

§ 12

In den Regelungen ist festzulegen, dass in allen Schulen mit zweisprachigem Unterricht die schriftlichen Semesterinformationen bzw. Jahresinformationen generell zweisprachig zu erteilen sind.

Artikel 8

Hochschulgesetz

§ 8 Abs. 3a

Die Pädagogische Hochschule ist im Burgenland eine Schlüsseleinrichtung zur Erhaltung der Volksgruppen bzw. für die Ausbildung jener pädagogischen Kader, die optimale Voraussetzungen für die Pädagogik im zweisprachigen Unterricht erwerben sollen. In diesem Zusammenhang darf auf die Bedeutung der Pädagogischen Hochschule Burgenland hingewiesen werden, die nicht nur in der Ausbildung der zweisprachigen PädagogInnen im

Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe

Burgenland ein anerkanntes und erfolgreiches Bildungsprogramm anbietet.

Es muss daher den erhöhten Aufwendungen in der Ausbildung von Zweisprachpädagogen im Volksgruppenbereich durch eine erhöhte Anzahl von ECTS-Credits Rechnung getragen werden.

Es zeigt sich, dass eine weitere Verstärkung der Bemühungen in der Sprachausbildung notwendig ist, weil in Fachbereichen Schulungen erforderlich sind und auch die weitere Festigung der Normierung der ungarischen Sprache für die Anwendung im Unterricht sehr bedeutend ist. Daher sind auch die Aufwände für Sprachausbildungen und Fortbildungen durch ausreichende ECTS-Credits abzusichern.

Die Übernahme der von uns erstatteten Vorschläge wäre eine Sicherung und in Teilen auch eine Verbesserung bestehender Regelungen in der Zusammenschau mit den ins Auge gefassten Neuerungen. Im Interesse der Volksgruppen in Österreich verlangen wir daher um die entsprechende Adaptierung des Entwurfes.

Für den Volksgruppenbeirat für die Ungarn

Mag.^a Iris Zsótér, Bakk.

Vorsitzende